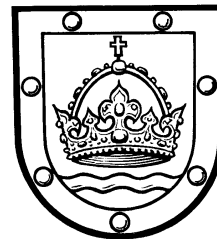


# SAMTGEMEINDE HOLLENSTEDT

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER  
als Samtgemeindewahlleiter



Az: 10-129106-12-AS

## WAHLBEKANNTMACHUNG 2016-025

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 11. September 2016 (§ 30 NKWO)

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke **Appel, Drestedt, Halvesbostel, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel und Wenzendorf** können werktags in der Zeit vom

**22. August bis 26. August 2016**

während der Dienststunden (montags bis freitags, vormittags von 8 bis 12 Uhr; donnerstags, von 14 bis 18 Uhr) in der **Samtgemeindeverwaltung Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt**, von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt. Der Ort der Einsichtnahme (Bürgerbüro) ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes verwendet werden.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 26. August 2016, bis 12 Uhr**, bei der Samtgemeindeverwaltung (siehe oben) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21. August 2016** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Inhaber von Wahlscheinen können nur **noch durch Briefwahl** wählen.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

- 1 -

Dienstgebäude:	Sprechzeiten:	Telefon:	Girokonten SG-Kasse:
<b>Hauptstraße 15 21279 Hollenstedt</b>	Mo-Fr: 8-12 Uhr Do 14-18 Uhr	Durchwahl: 04165-9513 Vermittlung: 04165/95-0	<b>Sparkasse Harburg-Buxtehude</b> IBAN DE06 2075 0000 0009 0009 02, BIC NOLADE21HAM
	oder nach Vereinbarung	Telefax: 04165/95-66	<b>Volksbank Geest</b> IBAN DE17 2006 0782 0181 7167 00, BIC GENODEF1APE
<small>2016-Bekanntmachung 07.doc</small>		Internet: <a href="http://www.hollenstedt.de">www.hollenstedt.de</a>	

**5.** Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Hollenstedt beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragte Person wahlberechtigt ist.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **09.09.2016, 13 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**6.** Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen, bei denen nicht nur Direktwahlen stattfinden, **nur** durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) ihren Wahlschein,

b) ihren/ihre Stimmzettel im blauen Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Hollenstedt, den 01.08.2016

In Vertretung



Alexander Schultz

ausgehängt:  
abgenommen: